



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

**Präsidentin**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

05.10.2020

Nr. 91/2020

Seite 583 - 593

Wahlausschreiben für die Wahlen im Wintersemester 2020 zum Senat und zur Gleichstellungskommission für alle Gruppen, zu den Fachbereichsräten und zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte für die Gruppe der Studierenden



Herausgegeben von der  
**Präsidentin**  
der Fachhochschule Münster  
Hüfferstraße 27  
48149 Münster  
Fon+49 251 83-64200  
Fax+49 251 83-64205

Tag der Veröffentlichung  
05.10.2020

# WAHLAUSSCHREIBEN

**für die Wahlen im Wintersemester 2020 zum Senat und zur Gleichstellungskommission für alle Gruppen, zu den Fachbereichsräten und zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte für die Gruppe der Studierenden**

## I. ALLGEMEINES

- 1 Gemäß § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), in Kraft getreten am 01.10.2019, und §§ 9 Abs. 1 und 37 Abs. 4 der Wahlordnung der FH Münster – WO - vom 7. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachungen – AB - der FH Münster vom 12. Dezember 2007, AB Nr. 47/2007) in der Fassung vom 30.09.2020 (AB der FH Münster vom 30.09.2020, AB Nr. 90/2020) – sind die Mitglieder des Senats und der Gleichstellungskommission von allen Gruppen sowie der Fachbereichsräte und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte – VBsH – von den Studierenden gleichzeitig in einer Wahl zu wählen.
- 2 **Die Wahlen finden wegen der anhaltenden Corona-Pandemie und auch zur Steigerung der Wahlbeteiligung als Online-Wahlen mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag statt.**
- 3 Das Sekretariat der Wahlleitung (Wahlbüro) ist in Münster eingerichtet:



Petra Cosfeld  
Pottkamp 17, Raum P 319  
48149 Münster

Tel.: (49)251-8364200  
Fax: (49)251-8364205  
mail: petra.cosfeld@fh-muenster.de

Mo. – Fr. 09:00 bis 17:00 Uhr

- 4 Soweit die Wahlordnung vorschreibt, dass ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, wird die Frist gewahrt, wenn das Schriftstück während ihrer Bürostunden innerhalb der Frist zugeht. Sie wird auch dann gewahrt, wenn das Schriftstück bis 24:00 Uhr des letzten Tages der Frist im Postfach 30 20, 48016 Münster oder Stegerwaldstr. 39 in 48565 Steinfurt, eingegangen ist. Die Wahlleitung hält in einem Protokoll fest, welche Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind (§ 32 WO).
- 5 Samstage im Sinne der WO sind keine Werktage.
- 6 Das Wahlausschreiben wird nach seinem Erlass bei Bedarf unverzüglich hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtet. Dies ist bis zum

**11.11.2020**

möglich (§ 12 Abs. 3 WO).

## II. Festlegung der Zahl der zu Wählenden

**Gem. § 11b HG müssen die Hochschulgremien geschlechterparitätisch besetzt werden. Ist eine geschlechterparitätische Besetzung trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, sind die Ausnahmegründe für ein Abweichen von dieser Bestimmung aktenkundig zu machen.** Fehlt eine entsprechende Dokumentation führt dies zur Ungültigkeit des betreffenden Wahlvorschlags bzw. zur Auflösung des von Senat bzw. des betreffenden Fachbereichsrats es sei denn, die Dokumentation wird nachgeholt. Gem. § 11 b HG kann dem Gebot geschlechterparitätischer Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und –Lehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in dieser Gruppe ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt.

Werden insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber gewählt als der Gruppe zustehen, bleiben die freien Sitze unbesetzt (§ 7 Abs. 3 WO). Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten Sonderregelungen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 HG, § 16 Abs. 3 WO).

## **1 Wahlen zum Senat**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Münster vom 8. Januar 2008 in der geänderten Fassung vom 16.06.2020 (AB der Fachhochschule Münster vom 16.06.2020, AB Nr. 59/2020) – GrO - sind 2020 in den Senat zu wählen

12 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (P),  
3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (aM),

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV)

6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden (S).

## **2 Wahlen zur Gleichstellungskommission**

Gemäß § 10 a Abs. 4 GrO sind 2020 in die Gleichstellungskommission zu wählen

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (P),  
2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (aM),

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV),

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden (S).

## **3 Wahlen (nur Studierende) zu den Fachbereichsräten (mit höherem Anteil akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)**

Gemäß § 13 Abs. 1 GrO i. V. m. § 6 Abs. 1 WO sind 2020 in die Fachbereichsräte aller Fachbereiche und in den Rat des MCI

jeweils

4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden

zu wählen.

#### **4 Wahlen (nur Studierende) zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

Gem. § 10 b GrO i. V. m. § 40 WO sind in die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

zwei Mitglieder der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden, je eine Studierende oder ein Studierender für den Standort Münster und Steinfurt

zu wählen.

### **III. Wahlordnung**

Ein Exemplar der WO liegt aus im Sekretariat der Wahlleitung (s. I. 2) und kann dort ab **Montag, 05.10.2020**, bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden. Außerdem ist die WO als AB 90/2020 über die Internetseiten der Fachhochschule Münster abrufbar, und zwar unter dem Stichwort *Amtliche Bekanntmachungen*.

### **IV. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Münster unterteilt in

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, P)
- die Gruppe der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aM),
- die Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV),
- der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden (S).

Alle Professorinnen und Professoren, hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und

hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die nach Vorlage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zum dritten Werktag (15:00 Uhr) vor Beginn der Stimmabgabe wahlberechtigte Mitglieder der FH Münster gemäß § 9 Abs. 1 HG werden, werden nachträglich im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erfasst und sind dann wahlberechtigt (§ 11 WO). Studierende sind wahlberechtigt, wenn sie am 22. Tag vor Beginn der Stimmabgabe an der FH Münster eingeschrieben sind.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis steht im Wahlbüro (s. I. 2) zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung zur Verfügung und zwar ab **Montag, 05.10.2020**.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann bei dem Sekretariat der Wahlleitung bis spätestens **Donnerstag, 12.11.2020, 15:00 Uhr**, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einlegen (§ 11 Abs. 4 WO).

Wählen kann nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist; vorgeschlagen und gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (s. V.) in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 11 Abs. 1 WO).

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen, mehreren Fachbereichen oder einer fachbereichsübergreifenden Einrichtung angehören, haben zur Ausübung ihres Wahlrechts der Wahlleitung gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe/welchem Fachbereich sie dieses ausüben wollen.

Dies ist möglich bis zum

- **26.10.2020**, wenn auch das passive Wahlrecht ausgeübt werden soll,
- **12.11.2020, 15:00 Uhr**, wenn nur vom aktiven Wahlrecht Gebrauch gemacht wird.

Fehlt bei der Ausübung des Wahlrechts die o. g. Erklärung, entscheidet die Wahlleitung über die Zugehörigkeit.

Studierende in Franchise Studiengängen sind nicht wahlberechtigt.

Bei Mitgliedern, die am Wahltag für mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ruht das Wahlrecht (§ 4 Abs. 8 WO). Dies gilt auch für in Elternzeit befindliche Personen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG -, die für mehr als sechs Monate Elternzeit in Anspruch nehmen.

## V. Wahlvorschläge

- 1 Alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen Wahlvorschläge auf den vorgeschriebenen Vordrucken einzureichen (§ 13 Abs. 1 WO).

Diese Frist endet mit Ablauf des

**26.10.2020**

auf Ziffer I. vor Nr.1 wird hingewiesen.

Vordrucke sind in den Dekanaten der Fachbereiche, denen der Lehrinhalten IBL und ITB, den Fachschaften, dem AStA, den zentralen Serviceeinheiten HB, DVZ, WW, Jus, IO, Pressestelle und in den einzelnen Dezernaten, im Präsidialbüro (auch für die nicht hauptberuflichen Vizepräsidenten und pers. Referent\*innen) und dem Wahlbüro erhältlich (s. I. 2).

**Zur fristwahrenden Entgegennahme der Wahlvorschläge ist ausschließlich das Wahlbüro bestellt (s. I.2). Es erteilt bei Eingang von Wahlvorschlägen auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung.**

Die Wahlvorschläge können entweder zu den unter I.2 angegebenen Zeiten eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

- 2 Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden sie gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- 3 Für die Wahlen zum Senat und zur Gleichstellungskommission dürfen wählbare Hochschulmitglieder aller Gruppen, für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nur wählbare Hochschulmitglieder aus der Gruppe der Studierenden vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht der Ziffer 4 und 5 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.



**4** Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber genannt werden,
2. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit (bzw. sonstige Organisationseinheit, der die jeweilige Person angehört) sowie bei Studierenden die Matrikel-Nr. der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. **Ggfls. die Dokumentation/Erklärung der erfolglosen Bemühungen im Hinblick auf eine geschlechterparitätische Besetzung der Gremien.**

Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber einer Vereinigung an der Fachhochschule angehört oder ob sie oder er unabhängig ist. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber, so kann der Wahlleitung eine Listenbezeichnung angegeben werden.

- 5** Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die das Wahlbüro ausgibt. Dem Wahlvorschlag muss zu entnehmen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung berechtigt ist. **Zu den Erklärungen, die die Vertretung gegenüber der Wahlleitung abzugeben hat, gehört auch ggfls. die Dokumentation der erfolglosen Bemühungen um einen geschlechterparitätischen Wahlvorschlag. Fehlt eine Angabe über die Vertretung, gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt (und verpflichtet), die oder der an erster Stelle steht.**

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen sowie **die gleiche Anzahl von weiblichen und männlichen Bewerberinnen oder Bewerbern. Ein Abweichen von der letztgenannten Voraussetzung ist von der oder dem Vertretungsberechtigten gegenüber der Wahlleitung auf dem Wahlvorschlag mit einer Begründung versehen zu dokumentieren.**

Sind insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber gewählt als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die freien Sitze für die gesamte Amtszeit unbesetzt.

Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt dann § 16 Abs. 3 WO.

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens zwei Vorschlagsberechtigten** unterzeichnet sein.





Werden Mängel festgestellt, regt die Wahlleitung unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die fristgerechte Beseitigung der bezeichneten Mängel an.

Stellt die Wahlleitung **Ungültigkeit fest – etwa bei fehlender notwendiger Dokumentation hinsichtlich der unausgeglichene Geschlechterparität** -, gibt sie den Wahlvorschlag unverzüglich und unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrügen und Anregungen werden gegenüber der vertretungsberechtigten oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden ausgesprochen.

Die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge endet ebenfalls am

**26.10.2020,**

auf Ziffer I. vor 1 wird hingewiesen.

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 13 Abs. 1 WO für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so fordert die Wahlleitung unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 7 Abs. 3 WO zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.

Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als der Gruppe in dem Gremium zustehen.

Die Nachfrist läuft von

**Mittwoch, 28.10.2020 bis Dienstag, 03.11.2020.**

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

**Mittwoch, 11.11.2020**

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht und bekannt gegeben.

## **VI. Stimmabgabe Online-Wahl**

Die Stimmabgabe findet statt

**Dienstag, 17.11.2020 ab 10:00 Uhr, bis  
Donnerstag, 19.11.2020, 16:00 Uhr**

Die elektronische Stimmabgabe ist intuitiv gestaltet und erfolgt in fünf Schritten:

1. Anmeldung des/der Wahlberechtigten mit FH-Kennung im myFH-Portal.
2. Das System bestätigt die Eintragung im Wählerverzeichnis.
3. Ausgabe der Stimmzettel; die/der Wahlberechtigte kennzeichnet die Kandidat\*innen, die gewählt werden sollen.
4. Die /der Wahlberechtigte prüft und bestätigt ihre/seine Stimmabgabe.
5. Die Stimme wird gezählt.

Der Wahlvorgang kann von der/dem Wahlberechtigten jederzeit gestoppt und zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden.

## **VII. Briefwahl**

Wahlberechtigte erhalten auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Briefwahlumschlag, Briefwählerläuterungen und einen Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt. Sie werden von der Online-Wahl ausgeschlossen.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind spätestens bis zum

**26.10.2020**

bei dem Sekretariat der Wahlleitung (s. I. 2) zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe

**Donnerstag, 19.11.2020, 16:00 Uhr**

bei dem Sekretariat der Wahlleitung eingegangen sein (s. VI.). Die genannten Briefkästen und das Abholfach bei der Deutschen Post Münster werden zu diesem Zeitpunkt geleert. Das Risiko des nicht rechtzeitigen Eingangs trägt die Briefwählerin bzw. der Briefwähler.



### VIII. Stimmauszählung

Die Auszählung sowie die Übergabe des Wahlergebnisses erfolgen am 19.11.2020 bis 17:00 Uhr. Die öffentliche Auszählung der Stimmen der Briefwahl hat bis dahin im Wahlbüro (s. I. 2.) stattgefunden.

Münster, den 05.10.2020

Die Wahlleitung

Cosfeld